

wissenschaftlich-technischen Veröffentlichungen sowie die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Studienberichte und Prospekte. Die bewährten Neuerungen sind in die Sammlungen der wissenschaftlich-technischen Literatur aufzunehmen und zu dokumentieren.

(6) Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß mit Hilfe einer wirksamen Produktionspropaganda die Werktätigen zur Mitarbeit in der Neuererbewegung gewonnen, die Erfahrungen der Besten einschließlich der Erfahrungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten popularisiert und umfassend durchgesetzt werden.

(7) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, die Qualifikation der Werktätigen ständig zu erhöhen, um sie für die Mitarbeit in der Neuererbewegung und zur Anwendung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit zu befähigen. Die berufliche Entwicklung der Mitarbeiter der Betriebsbüros für die Neuererbewegung (BfN) ist zu sichern.

§ 5

Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen

(1) Die Leiter beraten alle grundsätzlichen Fragen der planmäßigen Förderung und Lenkung der Neuererbewegung mit der Leitung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb, vor allem mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, dem Vorstand der Betriebssektion der Kammer der Technik, der Leitung der Freien Deutschen Jugend und dem Vorstand der Betriebsgruppe der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.

(2) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen werden, welche die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen und ihrer bewährten Organisationsformen, wie der Kommissionen für Produktionsmassenarbeit, der Neuereraktive des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitsgremien der Kammer der Technik, der FDJ-Kontrollposten, der Klubs Junger Techniker und der Zirkel der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zur Auswertung sowjetischer Erfahrungen, voll wirksam werden lassen.

(3) Die gesellschaftlichen Organisationen fördern die Arbeit der Neuerer, unterstützen ihre Qualifizierung und helfen bei der Durchsetzung der Neuerungen. Die gesellschaftlichen Organisationen aktivieren die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und haben das Recht, von den Leitern Maßnahmen zur einheitlichen Lenkung und Organisation der Gemeinschaftsarbeit in der Neuererbewegung zu fordern; sie organisieren die gesellschaftliche Kontrolle, decken Mängel in der Arbeit mit den Neuerern auf und helfen bei der Überwindung von Hemmnissen.

§ 6

Beratende Organe

(1) Zur Teilnahme der Werktätigen an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung im Betrieb bestehen

1. in den Betrieben jeweils eine Arbeitsgruppe Neuererwesen beim Betriebskomitee Neue Technik; in Großbetrieben kann jeweils ein Neuererrat gebildet werden;
2. in den Meisterbereichen oder Abteilungen Neuererbrigaden, die von dem zuständigen Meister oder Abteilungsleiter geleitet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe unterstützen die Leiter bei der Einschätzung des Entwicklungsstandes

der Neuererbewegung und empfehlen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit. Die Organe beraten die Leiter in allen wichtigen Fragen der planmäßigen Förderung und Lenkung der Neuererbewegung; sie wirken bei der Aufstellung des Planes der Aufgaben für die Neuerer, bei der Erarbeitung und Vervollkommenung von Neuerungen mit; sie beurteilen die Neuerungen, empfehlen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung und unterstützen deren Einführung.

§ 7

Betriebsbüros für die Neuererbewegung

(1) Im Betrieb besteht ein Betriebsbüro für die Neuererbewegung (BfN) als Organ für die Neuererbewegung sowie für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Es wird im Auftrage des Betriebsleiters vor allem anleitend, koordinierend und kontrollierend tätig. Es arbeitet mit den beratenden Organen für die Neuererbewegung im Betrieb eng zusammen.

(2) Das BfN des Betriebes untersteht dem Betriebsleiter oder dem Technischen Leiter. Der Betriebsleiter legt die Aufgaben des BfN in einem Funktionsplan fest.

(3) Das BfN ist mit qualifizierten haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern so zu besetzen, daß es entsprechend der Größe des Betriebes und dem Arbeitsumfang seine Aufgaben erfüllen kann.

§ 8

Plan der Aufgaben für die Neuerer

(1) In den Betrieben sind die thematischen Aufgabenstellungen für die Neuerer unter Berücksichtigung der Schwerpunkte des Planes Neue Technik zu erarbeiten und in einem Plan der Aufgaben für die Neuerer zusammenzufassen, der Bestandteil des Planes Neue Technik ist.

(2) Die in dem Plan der Aufgaben für die Neuerer aufgenommenen Aufgaben haben insbesondere zu enthalten:

1. die Zielrichtung für das zu lösende Thema mit dem zu erreichenden Nutzen und den notwendigen technisch-ökonomischen Kennziffern;
2. den Termin für die Lösung der Aufgabe und den Termin für die Realisierung;
3. die zur Lösung der Aufgabe erforderlichen Angaben über den betrieblichen und den höchsten Stand der Technik, der Technologie und der Organisation.

(3) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, bei der Rechenschaftslegung über die Erfüllung der betrieblichen Pläne auch über die Erfüllung des Planes der Aufgaben für die Neuerer zu berichten.

§ 9

Neuerervereinbarung

(1) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, zur Lösung von Neuereraufgaben mit Werktätigen, vor allem mit sozialistischen Kollektiven, Neuerervereinbarungen abzuschließen.

(2) Eine Neuerervereinbarung mit Ingenieuren und Technikern, mit ingenieurtechnischen, wissenschaftlichen und leitenden Mitarbeitern sowie mit Meistern darf nur abgeschlossen werden, wenn eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Neuereraufgabe den Abschluß einer Neuerervereinbarung rechtfertigt und wenn sie über die für den vereinbarten Arbeitsbereich festgelegten Aufgaben hinausgeht. Neuerervereinbarungen mit Betriebsleitern oder ihren Stellvertretern sowie mit Kollektiven, in denen Betriebsleiter oder